

Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Linkenheim-Hochstetten vom 24.11.1995

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 8 KAG hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten in seiner Sitzung am 29.06.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Das nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek vom 24.11.1995 für die Erhebung der Gebühren für die Ausgabe der Büchereiausweise und für Verluste und Beschädigungen von Büchern und anderen Medien maßgebliche Gebührenverzeichnis wird entsprechend der Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 29.06.2001

Johs, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.
2. wenn der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zu § 10 der Satzung
über die Benutzung der Gemeindebibliothek Linkenheim-Hochstetten

Gebührenverzeichnis der Gemeindebibliothek

1. Gebühren

a.	Die Benutzung der Medien in den Räumen der Gemeindebibliothek ist unentgeltlich		
b.	Jährliche Einschreibgebühr für Personen ab 18 Jahren		5,00 Euro
	Schüler/Studenten ab 18. Bis 27 Jahre / Wehr- und Zivildienstleistende		2,50 Euro
	Sozialhilfeempfänger / Arbeitslose gegen entsprechenden Nachweis		2,50 Euro
	Familiengebühr pro Jahr (für Ehepaare mit und ohne Kinder)		7,50 Euro
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre		frei
c.	Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist pro Medium pro angefangene Woche		0,25 Euro
d.	Mahngebühren je Mahnung		
	1. Mahnung (nach 2 Wochen)		1,50 Euro
	2. Mahnung (nach 3 Wochen)		2,00 Euro
	3. Mahnung (nach 4 Wochen)		2,50 Euro
	zuzüglich Portoauslagen		
e.	Ersatzausweise		
	Erwachsene		2,50 Euro
	Jugendliche		1,50 Euro
f.	Ersatz von EDV-Etiketten		1,00 Euro
g.	Beschädigung eines Mediums	Reparaturkosten +	2,50 Euro
h.	Medienersatz bei Verlust / Beschädigung ohne Reparaturmöglichkeit	Neupreis +	1,00 Euro
i.	Ersatz eines Schlüssels für ein Schließfach	Neupreis +	1,00 Euro

2. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer der Gemeindebücherei, der eine Amtshandlung nach dem Gebührenverzeichnis veranlaßt.

3. Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Ausleihgebühren sowie bei Vorbestellungen mit Beginn der Leistung, bei Bearbeitungsgebühren nach Ablauf dieser Tätigkeit, bei Überschreiten der Leihfrist mit ihrem Beginn.

4. Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.